ju erlaffen, burch welche bie Musubung ber Jagb geregelt werben folle. Diefe Ermachtigung erftrect fich hauptfachlich auf brei Puntte. Sie geht erftens bahin : bag biejenigen Jagd= bezirke, welche in Folge ber jest bestehenden Jagbordnung gebildet worden, aufzulofen feien, wenn fie nicht ein gefchloffenes Areal von minbeftens 300 Ader umfaffen. Der zweite Puntt geht bahin : bag alle bis jest gefaßten Befchluffe und alle abgefchloffenen Pachtcontracte, welche mit ber ermahnten Regel von 300 Uder nicht in Ginklang zu bringen feien, von ber Dbrigfeit aufgeloft werden konnen. Der britte Punkt betrifft bie Jagbkarten. Es foll bie Regierung namlich ermachtigt werben, im Berordnungswege bie Borfchrift zu erlaffen, baß Jeber, ber auf fremdem Grund und Boben jagen will, eine Jagdkarte lofe und bafur 2 Thaler bezahle. Der vierte Punkt bezieht fich auf die Schonzeit. Beibe Deputationen find mit der Ermachtigung einverftanden, weil fie fich überzeugt haben, daß es einerseits bei bem naben Schluffe bes Landtages nicht mehr moglich fei, die Differengpunkte gur Erledigung gu bringen, andererfeits aber boch nothwendig fei, die bei Musubung ber Jagb vorhandenen Uebelftande gu befeitigen. Ich erlaube mir nun gunachft bie Ermachtigung, um welche bie Staats. regierung gebeten hat, und womit bie Deputation einverftanden ift, vorzutragen. Sie lautet in Form eines Untrages fo:

Die Staatsregierung wird hiermit ermachtigt, im Bersordnungswege und mit thunlichster Berucksichtigung ber bei Berathung bes Jagdgesegentwurfes in beiden Kammern gesmeinschaftlich gefaßten Beschlusse zu bestimmen:

- 1) daß diejenigen Gemeindebezirke, welcher weniger als 300 Acker Areal umfaffen, aber auf Grund der Berordnung vom 13. August 1849 gegenwärtig selbstständige Jagdbezirke bilden, als solche baldthunlichst aufgelost und mit benachbarten Gemeindebezirken zu größeren Jagdbezirken vereinigt worden;
- 2) daß alle über die Ausübung der Jagd bis jetzt gefaßten Beschlüsse und abgeschlossenen Pachtcontracte, deren Fortbestehen mit Rücksicht auf Punkt I oder aus polizeilichen Gründen bedenklich erscheint, ausgehoben, auch für die Bukunft die Gültigkeit aller über die Jagdausübung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken gefaßten Beschlüsse von der Genehmigung der Ortspolizeibehorde abhängig gemacht werde;
- 3) daß Jeber, welcher auf fremdem Grund und Boben die Jagd ausüben will, sich mit einer auf ein Jahr gultigen Jagdkarte zu versehen habe, für welche eine, halb in die Orts-armencasse seines Wohnortes, halb in die Staatscasse slies gende Gebühr von zwei Thalern zu entrichten ist, und
 - 4) daß kunftig eine Schonzeit ftattfinden folle.

Diese Ermächtigung ist in der zweiten Kammer gegen wenige Stimmen ertheilt worden, jedoch hat man außerdem einen Untrag angenommen, welcher wenigstens seiner Fassung nach eine Ausnahme von der unter 1 angegebenen Regel bils det, daß jeder Jagdbezirk wenigstens 300 Acker umfassen solle. Dieser Antrag schließt sich an die obige Fassung an und lautet so:

"Bugleich aber die Staatsregierung zu ersuchen, in Fallen, wo die vor dem 2. Marz 1849 nicht jagdberechtigt gewesenen Mitglieder einer einzelnen Flurgemeinde ein zusammenhangendes Jagdareal von mindestens 150 Udern besitzen, auf deren Unssuchen, wenn nicht besondere Bedenken entgegensstehen, ausnahmsweise zu gestatten, daß ein derartiger Gemeindebezirk einen besondern Jagdbezirk bilde."

Dieser Antrag ist ebenfalls von der zweiten Kammer ansgenommen worden. Er scheint freilich, wie schon bemerkt, mit der unter 1 aufgestellten Regel in Widerspruch zu stehen, doch geht die Tendenz wohl nur dahin, daß es ein Ausnahmesfall sein solle, zu dem die Genehmigung der Behörde ertheilt werden muß. Bedenken stehen einer solchen Ausnahme wohl nicht entgegen. Die Deputation empsiehlt nun der Kammer, bewandten Umständen nach diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, also der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, wie ich sie vorgetragen habe, zugleich aber auch den Antrag anzunehmen, wie er in der zweiten Kammer angenommen worden ist.

Staatsminifter v. Friefen: 3ch habe bem, mas ber Berr Referent bemerkt hat, nur fehr wenig hinzugufugen. Die Regierung mußte allerbings nach dem Gange ber Berhandlungen über bas Jagdgefet in ber zweiten Rammer bie Ueberzeugung gewinnen, bag es unmoglich fei, an biefem Landtage eine Bereinigung über ben Sagdgefegentwurf gu Stande zu bringen. Es fonnte baber nun die Frage ent= fteben, ob man ben feitherigen Buftand fortbefteben laffen, ober bas, mas auf bem Berordnungswege mit Ermachtigung ber Stande geschehen tonne, und woruber beide Rammern einig maren, auf biefe Beife jest ichon ins Leben fuhre wolle. Auf diefer Ermagung beruht die Burudnahme des Entwurfs burch die Regierung und das Unsuchen derfelben um eine flanbifche Ermachtigung in ber eben vorgetragenen Beife. Die Regierung ift babei von ber Unficht ausgegangen, bag es nicht nothig fei, in diefer Ermachtigung alle gu erlaffende Bestimmungen fpeciell aufzuführen. Gie hat nur die Saupt= puntte, um die es fich handelt, herausgehoben, im Gingang ber Ermachtigung aber gefagt: "mit thunlichfter Beruchfichtigung ber gemeinschaftlich gefaßten Beschluffe." Das Minifterium geht namlich von ber Unficht aus, bag bie Befcbluffe, in welchen beibe Rammern übereinftimmen, in bie gu erlaffende Berordnung mit aufzunehmen feien. Sinfichtlich ber Punkte, wo Uebereinstimmung beiber Rammern nicht vorliegt, muß aber, wenn es nothwendig ift, beshalb Beftim= mung gu treffen, von Seiten ber Regierung auf Grund ber Ermachtigung im Berordnungswege entschieden werben, und wo es nicht moglich ift, auf folde Beife ben beftehenben Mangeln abzuhelfen, muß die Berordnung vom 13. Muguft 1849 proviforisch fortbefteben. Es find befonders zwei Puntte, wo eine Bereinigung beiber Rammern nicht vorliegt, wo baber in ber Ermachtigung eine bestimmte Erflarung gegeben werben muß. Diefe find bie Große ber Jagobegirte,